



Wädenswil

Statuten der SP Wädenswil

Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die SP Wädenswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Ihr Sitz ist in Wädenswil. Die SP Wädenswil bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Horgen sowie der kantonalen und schweizerischen SP und anerkennt deren Statuten und Richtlinien.

Art. 2 Zweck

Die SP Wädenswil setzt sich ein für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP SCHWEIZ festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus. Insbesondere soll versucht werden, diese Gedanken innerhalb der Stadt Wädenswil (inklusive den Ortsteilen Au, Hütten und Schönenberg) zu verwirklichen und Einfluss auf die städtische Politik zu nehmen.

Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Politik der Gemeinden
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung und Unterstützung von KandidatInnen für politische Ämter
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied der SP Wädenswil können Personen werden, welche die Statuten, das Parteiprogramm und die Parteientscheide anerkennen. Diese Anforderungen werden durch eine Anmeldung auf der Webseite der SP Schweiz oder der SP Wädenswil gewährleistet. Die Anmeldung kann auch schriftlich erfolgen. Die Aufnahme eines Mitglieds in die Sektion Wädenswil erfolgt durch den Vorstand der SP Wädenswil. Mitglieder der SP Wädenswil sind zugleich Mitglied der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz. Die Mitglieder werden nach Eintrittsmeldung von der SP Kanton Zürich aufgenommen und der SP Wädenswil gemeldet. Beschliesst der Vorstand der SP Wädenswil die gemeldete Person nicht in die Sektion aufzunehmen, wird der Kantonalpartei ein Austritt innerhalb einer nützlichen Frist gemeldet.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.



Wädenswil

Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

- wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
- ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen
- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
- Mitgliedschaft bei einer anderen Partei

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden und wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich und begründet bekannt gegeben.

Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Über Austritte und Ausschlüsse informiert der Vorstand spätestens an der folgenden Generalversammlung. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der SP des Kantons Zürich Rekurs einlegen.

Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen betreffend Aufnahmen, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

Jedes Mitglied ist in jedes Amt innerhalb der Partei wählbar.

Die Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag, dem Parteausgleichsbeitrag sowie einem allfälligen Behördenmitgliederbeitrag zu bezahlen. Im Eintrittsjahr sind Neumitglieder vom PAB befreit, dafür bleibt der Beitrag im Austrittsjahr fällig.

Art. 7 SympathisantInnen

Es besteht die Möglichkeit, SympathisantIn der SP Wädenswil zu sein.

Die SympathisantInnen erhalten die Post der Sektion, sind aber von den Rechten und Pflichten der Mitglieder ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8 Parteiorgane

Die Parteiorgane sind:

- Die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Alljährlich findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahrs die ordentliche Generalversammlung statt, der folgende Geschäfte zufallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- Jahresbericht der Fraktionspräsidentin/des Fraktionspräsidenten
- Abnahme der So!-Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages und des Deckungsbeitrags zu Handen des So!
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge bestehend aus Sektionsbeitrag, Wahlfondsbeitrag, So! - Beitrag, Behördenbeitrag.
- Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Statutenänderungen und Anträge
- Wahl des Vorstands, der Delegierten für die Bezirkspartei, der So!-Chefredaktion und der Revisoren
- Ehrungen

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens drei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung mit der Jahresrechnung als Beilage. Anträge sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV bekannt zu geben. Sie haben schriftlich zu erfolgen. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das einfache Mehr; bei gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften, welche in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche GV verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV ansetzen.

Art. 11 Parteiversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Parteiversammlungen ansetzen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.

Die Mitgliederversammlung ist abschliessend zuständig für:

- die Parolenfassung auf kommunaler Ebene
- die Bestätigung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter. Ist dies zeitlich nicht möglich, hat der Vorstand an der nächsten Mitgliederversammlung dies zu begründen.
- Die Lancierung von Initiativen und Referenden auf lokaler Ebene.
- *Den Rückzug von Initiativen, in welcher nur SP-Mitglieder im Komitee sind. Wenn das Komitee überparteilich ist, sind lediglich die SP-Mitglieder an den Beschluss der PV gebunden.*
- Sektionsanträge an die SP-Bezirk Horgen, die SP Kanton Zürich und die SP Schweiz
- Bestimmung der Delegierten an die Parteitage der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.



Wädenswil

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

- PräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn (AdressverwalterIn)

Die Kassierin/der Kassier oder die Aktuarin/der Aktuar kann das Amt der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten übernehmen.

Der Vorstand kann bei Bedarf beliebig erweitert werden.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt.

PräsidentIn und KassierIn werden durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus.

Der Vorstand überträgt einer/m Webmistress/Webmaster die Betreuung und Aktualisierung der Website. Der Vorstand zeichnet für den Inhalt der Website verantwortlich.

Art. 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Unterschrift für die Partei. Er/Sie vertritt die Partei gegen aussen.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten bei Verhinderung in allen Funktionen.

Die Kassierin/der Kassier führt die Parteikasse. Sie/er besorgt den Einzug sämtlicher Beiträge.

Die Aktuarin/der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten in Zusammenarbeit mit der Präsidentin/dem Präsidenten. Sie/er führt die Protokolle der Versammlungen.

Der Vorstand evaluiert Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter und schlägt diese der Parteiversammlung zur Wahl vor.

Art. 15 RevisorInnen

Die GV wählt jährlich zwei RevisorInnen, wobei nach Möglichkeit immer ein bisheriges Mitglied ausscheidet. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und führen die Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei. Sie geben der GV jährlich darüber Bericht und stellen Antrag.

Art. 16 Behördenmitglieder

Die Behördenmitglieder haben an den General- bzw. Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen und über ihre Tätigkeit, so weit zulässig, zu informieren.



Wädenswil

Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird geäuft durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge. Für Verbindlichkeiten der SP Wädenswil haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen. Die Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sind zu entrichten.

Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Sektionsvermögen an die Kantonalpartei, mit der Verpflichtung, bei einer erneuten Sektionsgründung, dieses Vermögen wieder freizugeben.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 19 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der SP Wädenswil vom 16. April 2024 gutgeheissen sowie durch die Geschäftsleitung der SP des Kantons genehmigt.

Wädenswil, den 16. April 2024

Präsident:

Antonio Finger

Vizepräsidentin:

Joëlle Jäger